

**Bericht des Vorstands der BENE AG
zu Tagesordnungspunkt 7 der
7. ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2011**

Zu Tagesordnungspunkt 7: Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

Erwerb eigener Aktien

In der 7. ordentlichen Hauptversammlung der BENE AG soll dem Vorstand der BENE AG die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung und unter Ausschluss des Handels in eigenen Aktien zu erwerben (§ 65 Abs 1 Z 8 AktG).

Der Vorstand ersucht um Ermächtigung zum Erwerb von Aktien der BENE AG bis zu einer Höhe von maximal 10% (zehn Prozent) des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft. Als niedrigster Gegenwert für den Erwerb eigener Aktien wird der anteilige Betrag pro Aktie am Grundkapital vorgeschlagen, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen ungewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen zehn Handelstage an der Wiener Börse liegen.

Die Ermächtigung soll für 30 Monate, somit bis 9. Dezember 2013 gelten.

Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot

Der Vorstand ersucht die Hauptversammlung um die Ermächtigung, eigene Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern. Aus diesem Anlass erstattet der Vorstand folgenden schriftlichen Bericht gemäß § 65 Abs 1b AktG:

Der Vorstand soll die Möglichkeit wahrnehmen können, andere Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zur Festigung und zum Ausbau der Marktstellung der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb eines bestehenden Unternehmens hat im Vergleich zum Aufbau eines neuen Unternehmens den Vorteil, dass ein rascher Markteintritt ermöglicht wird, auf einen bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit dem lokalen Markt vertraute Mitarbeiter übernommen werden.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder, wenn der Verkäufer es vorzieht, Aktien der BENE AG anstelle von Bargeld zu leisten. Des weiteren kann durch die Gewährung eigener Aktien zuweilen auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung, wenn der

Veräußerer am Kurspotential der BENE-Aktien interessiert ist. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird somit reduziert und die Transaktionsabwicklung beschleunigt sich, da bestehende Aktien verwendet werden und nicht erst neue Aktien durch eine Kapitalerhöhung geschaffen werden müssen.

Eine weitere Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien ist der Verkauf von Aktien an Mitarbeiter. Durch eine Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen können Führungskräfte und Personal an die BENE AG gebunden, ihre Motivation und Identifikation mit den Zielen der BENE AG erhöht und eine Steigerung der Ergebnisse als gemeinsames Ziel bestärkt werden.

Eine Veräußerung von Aktien an Mitarbeiter kann durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, ein Mitarbeiteraktienoptionsprogramm oder durch die Veräußerung von Aktien an einzelne Mitarbeiter geschehen. Es ist derzeit kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Mitarbeiteraktienoptionsprogramm vorgesehen und solche Programme würden nur nach Erteilung der notwendigen Genehmigungen der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats implementiert werden.

Somit soll der Vorstand von der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern. Die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung der näheren Bedingungen der Veräußerung soll nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der BENE AG erfolgen dürfen.

Waidhofen, im Mai 2011

Der Vorstand